

Versuchsbeginn, BGE 131 IV 100, 104:

„Nach der Rechtsprechung gehört zur ‚Ausführung‘ der Tat im Sinne von Art. 21 Abs. 1 StGB jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, ...

BGer: ...von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen“.

Recte: ... von dem es in der Regel ein Zurück nur noch gibt, wenn äussere Umstände eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen.“